Stadt-, Markt-, Gemeindeamt/Magistrat: Kundmachung	
Anlässlich d verlautbart:	er Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, :
1. In dieser	m Gebäude,, befindet sich das Sprengelwahllokal (Adresse)
des Wah	Ilsprengels(Nummer, Bezeichnung usw.)
Die dazugeh	nörige Verbotszone umschließt
Bei der Europ	nawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.
Während	lzeit von
Der Mel	dezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.
zone näh a) jede A	ltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbots- ner beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten: Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlfen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
b) jede A	Ansammlung von Personen, sowie
	ragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst dlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden en).
	rungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit eiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.
Kundmachu	Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, Für die Bürgermeisterin/Für den Bürgermeister:

angeschlagen am.....abgenommen am.....